

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
A-7000 Eisenstadt

Kompetenz-Center Recht und Service
Wirtschaftskammer Burgenland
Robert-Graf-Platz 1 | 7000 Eisenstadt
T 05/90907-2330 | F 05/90907-2115
E thomas.ehrenreiter@wkbgl.at
W <http://wko.at/bglid>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VDL/L.142-10023-3-2023

Unser Zeichen
KC/23/TE/DL
Thomas Ehrenreiter, LL.M.

Durchwahl
2330

Datum
30.10.2023

**Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Regelungen über die Einteilung des Burgenlandes im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans sowie über die infrastrukturellen und personellen Voraussetzungen von regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten getroffen werden (Burgenländische Pflege- und Betreuungsstützpunktverordnung) -
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Burgenland bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und erlaubt sich zum Entwurf einer Verordnung, mit der nähere Regelungen über die Einteilung des Burgenlandes im Rahmen des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunktplans sowie über die infrastrukturellen und personellen Voraussetzungen von regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkten getroffen werden sollen, binnen offener Frist Folgendes auszuführen:

Eingangs halten wir fest, dass eine Begutachtungsfrist von nur zwei Wochen sehr kurz angesetzt ist, insbesondere angesichts des dazwischenliegenden Feiertages und der Herbstferien mit personellen Abwesenheiten. Wir ersuchen zukünftig zumindest vier Wochen Begutachtungsfrist zu gewähren, um eine der Wichtigkeit der Themen angemessene Auseinandersetzung mit den Begutachtungsentwürfen zu ermöglichen. Darüber hinaus regen wir an, den Verteiler derartiger Gesetzes- oder Verordnungsentwürfe auf alle burgenländischen Betreiber gegenständlicher Einrichtungen auszudehnen. Bei kaum einem anderen Thema wird wohl auch die Landesregierung auf die Rückmeldung der Einrichtungsbetreiber angewiesen sein.

Generell ist anzumerken, dass das Vertrauen auf eine ausreichend kostendeckende Auslastung mit einem sehr hohen wirtschaftlichen Risiko verbunden ist. Daher regen wir hier an, Regelungen oder Automatismen vorzusehen, um in Fällen von Unterauslastungen die betreibenden Träger entlasten zu können.

Eine vollständige Auslastung im Tageszentrum - so die jahrelange Erfahrung unserer Mitgliedsbetriebe - wird frühestens mittelfristig gegeben sein. Werden bis dahin die Stützpunkte zusammen-

gezogen? Dann stellt sich auch wieder die Frage des Transportes. Für eine bessere Auslastung braucht es wahrscheinlich auch eine Anpassung der täglichen Kosten bzw. des Selbstbehaltes für die Tagesgäste, um kumuliert im Bereich des Leistbaren zu bleiben. Des Weiteren ist auch die Anzahl der angebotenen Wohneinheiten für eine Grundauslastung entscheidend.

An dieser Stelle sei weiters angemerkt, dass oftmals die Erläuterungen Wiederholungen des Verordnungstextes sind und in einigen Fällen Details nur den Erläuterungen entnehmbar sind. So regelt beispielsweise § 7 Abs 2 die Ausstattung der Toiletteneinheit detailliert im Verordnungstext und in den Erläuterungen steht nur, dass der § 7 dies regelt. Hinsichtlich der Definition des Begriffes „Dorfplatzes“ regelt die Verordnung keine Details, sondern nur die Erläuterungen. § 9 Ruhe- raum sieht in Abs 3 ein Sichtfenster vor, lediglich durch die Erläuterungen ist nachvollziehbar, dass dies im Dienstzimmer sein soll. § 18 Abs 4 regelt unspezifisch interne qualitätssichernde Maßnahmen, die Erläuterungen beschreiben, was das Land darunter versteht. Eine einheitliche Vorgehensweise wäre wünschenswert (Details in der Verordnung oder durchgehend in den Erläute- rungen). Ganz generell sollten die Erläuterungen transparent die Berechnungsgrundlagen für die VZÄ, Öffnungszeiten, Rufbereitschaft, usw. enthalten.

Zu § 6:

§ 23 SEG 2023 regelt die infrastrukturelle Ausstattung und diese weicht von der Verordnung ab durch Hinzufügen eines „Dorfplatzes“, dem Weglassen des Haustechnikraums, der Umbenennung von Aktivitätenraum in Aufenthaltsraum, usw. Hier wäre es der Klarheit wegen sinnvoll, bei den gleichen Begrifflichkeiten zu bleiben und diese aufeinander abzustimmen.

Der Begriff „Dorfplatz“ ist irreführend und bedarf einer näheren Definition. Ist dieser Platz im Freien oder im Innenbereich, was sind „ausreichend“ Sitzmöglichkeiten? Menschen, die an einen Rollstuhl gebunden sind, bedürfen mehr Platz.

Darüber hinaus gilt es festzuhalten, dass hier viele weitere Fragen offen sind, die in der Verord- nung bzw. den Erläuterungen unbeantwortet bleiben. Beispielsweise die Einhaltung der Grundsät- ze zur Betriebsanlagengenehmigung (z.B. Lärm, Anrainer), Reinigung unter Einhaltung der Hygie- nerichtlinien, Brandschutzbestimmungen, Jugendschutzgesetz, etc. Außerhalb der Öffnungszeiten des Tageszentrums ist keine Aufsichtsperson vor Ort.

Es ist generell zu überlegen, ob aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Räumlichkeit den „Dorf- platz“ und den Aufenthaltsraum abdecken kann.

Es sollten jedenfalls Möglichkeiten und Synergien mit bestehenden Gastronomiebetrieben gesucht und gefördert werden. Dies würde auch dazu dienen, dem „Wirtesterben“ im ländlichen Raum entgegenzuwirken.

Zu § 8 Abs 5:

§ 8 Abs 5 regelt die Kücheneinheit im Aufenthaltsbereich. Eine Definition bzw. ein Verweis an die entsprechende Stelle in anderen Gesetzen/Verordnungen zur Definition von Ausspeisungsküche und Beschäftigungsküche wäre wünschenswert.

Es sollte jedenfalls als weiteres Versorgungsmodell auch angedacht werden, die Versorgung in Form von „Essen auf Rädern“ sicherzustellen. Dies würde den Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch der krisengebeutelten burgenländischen Gastronomie zugutekommen und würde wiederum als Mittel gegen das „Wirtesterben“ in den Ortschaften wirken.

Zu § 15:

Nicht zuletzt in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob auch externe Anbieter von Pflege- und sonstigen Betreuungsleistungen ihre Dienste anbieten können. Dies ist jedenfalls anzustreben, da so auch externe Fachkräfte dem Burgenland mit ihren Fachkenntnissen und Fähigkeiten erhalten bleiben und nicht in andere Bundesländer oder ins Ausland abwandern.

Zu § 16:

In der Verordnung werden fünf alternative Wohneinheiten vorgegeben. Das im Widerspruch zu § 23 Abs 1 Z 12 SEG 2023 mit zumindest vier alternativen Wohneinheiten.

Es wird bei den alternativen Wohnformen eine Wohneinheit nur auf die 24 Stunden Pflege abgestellt. Hier stellen sich mehrere Fragen / Problemfelder:

- Ein Zukunftssystem nur darauf auszulegen, ist zu eng gefasst und sollte breitere Verwendungsmöglichkeiten haben.
- Wofür soll diese 24 Stunden Pflege eingesetzt werden? Es sollen zwei Personen in dieser Wohnung untergebracht werden. Wer ist Vermieter? Wer ist Auftraggeber? 24 Stunden Pflegepersonen müssen direkt von der pflegebedürftigen Person bzw. deren Vertretung beauftragt werden (in Anstellung oder freiberuflich) und der Auftraggeber muss den Wohnraum stellen. Wie ist es dann rechtlich möglich, dass diese Personen in einer alternativen Wohnform eingemietet sind? Welche Rechtsgrundlage liegt vor? (In den alternativen Wohnformen leben Menschen der Pflegestufe 1-3 oder Menschen mit Behinderung, die überwiegend autonom sind, d.h. da bedarf es in der Regel keiner 24 Stunden Pflege.)
- Wenn es an einem Stützpunkt keine 24 Stunden Pflege gibt, müsste dann diese Wohnung lt. Verordnung leer bleiben?
- In einer Wohnung soll ein Mensch mit Behinderung wohnen können. Wer legt fest bzw. kontrolliert, ob sich eine Person mit Behinderung „überwiegend“ autonom versorgen kann?

Zu § 17 Abs 1 bis 6:

Der Personalschlüssel ist in Bezug auf DGKP viel zu niedrig angesetzt und bei weitem nicht ausreichend, um die notwendige hohe Qualität der Betreuung und Pflege sicherzustellen. Eine maximale Festlegung von DGKP mit 20 % - wie in Abs 1 - könnte im Umkehrschluss so ausgelegt werden, dass es keine DGKP braucht. Somit stehen aber der Abs 1 und die Aufstellung in Abs 3 in Widerspruch zueinander.

§ 17 Abs. 1 Z 2 reduziert die Fachsozialbetreuer auf Altenarbeit und schließt den gesamten Personenkreis der Behindertenarbeit aus. Dies ist inhaltlich nicht gerechtfertigt und auch aufgrund der

engen Personalsituation nicht nachvollziehbar. Ebenso sind die Diplomsozialbetreuer beider Vertiefungen (Altenarbeit, Behindertenarbeit) nicht involviert.

Die Öffnungszeiten werden mit Montag bis Freitag „bedarfsgerecht“ definiert. Der Personalschlüssel ist aber mit 12 Personen fixiert. Es macht jedoch einen entscheidenden Unterschied im Personaleinsatz, ob 12 Personen gleichzeitig von 8 - 17 Uhr anwesend sind oder von 8 - 12 Uhr.

Der Personalschlüssel muss daher entweder an vorgegebene Öffnungszeiten angepasst sein oder ebenso „bedarfsgerecht“ variieren können. Es ist nicht klar, welche Berechnungsgrundlage gegenüberstehend für die 2,66 VZÄ zugrunde gelegt wird. Weiters sollte mindestens eine Pflegefachkraft während der Öffnungszeiten immer anwesend sein. Dies muss jedenfalls im Personalschlüssel berücksichtigt werden.

Der Personalschlüssel für die mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen erfolgt ausschließlich anhand der Anzahl der Personen, unabhängig von der Bedürftigkeit der zu Betreuenden. Hier fehlt eine transparente Berechnungsgrundlage. Eine Kopplung an die zu betreuenden Pflegestufen muss unbedingt gegeben sein, wenn eine Betreuungspflicht in einer Region vorgesehen ist. Hier einen fixen Schlüssel zu hinterlegen, verfehlt das Ziel und gefährdet die Versorgungsqualität und -sicherheit.

Auch in Abs 4 widerspricht die Aufzählung des Pflegeschlüssels mit max. 25 % DGKP der Aufstellung mit fixen Zahlen in Abs 5. Ebenso sind wieder FSB und DSB (wiederum beider Vertiefungen) nicht angeführt. Die Formulierung in Abs 5, dass sich der Personaleinsatz erhöhen „kann“, wenn sich die Anzahl der Personen erhöht, ist inakzeptabel, denn dies darf keine „Kann“-Bestimmung sein, wenn gleichzeitig eine Betreuungspflicht eingeführt wird.

Bei beiden fixen Angaben von Pflegeschlüsseln (Seniorentageszentren und mobile Dienste) ist nicht geregelt, was passiert, wenn weniger oder mehr Menschen betreut werden und was die nötige Mindestausstattung an Personal ist.

Zu § 17 Abs 7 und 8:

§ 17 Abs 7 und 8 legen fest, dass es eine Stützpunktleitung und eine Pflegedienstleitung pro Region geben muss. Dies widerspricht § 24 Abs 2 Bgld. SEG 2023, die eine Pflegedienstleitung als Stützpunktleitung vorsieht.

Eine Führungsspanne von 1:50 wie in § 17 Abs 7 und 8 angeführt, widerspricht jeder modernen Managementlehre und trägt zu den schlechten Rahmenbedingungen in der Pflege bei. Zu hinterfragen ist zudem, ob die Stützpunktleitung sowie Pflegedienstleitung nur Personen obliegen, die zusätzlich über eine Ausbildung gemäß § 17 Abs. 7 GuKG verfügen. Eine Ausbildung im basalen und mittleren Pflegemanagement wäre ausreichend. Auch ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Übergangsbestimmungen zum Nachholen von Ausbildungen bei der Stützpunktleitung 3 Jahre und bei der Pflegedienstleitung 5 Jahre sein sollen. Ebenso fehlt eine Regelung der aliquoten Anpassung bei mehr oder weniger VZÄ.

Zu § 17 Abs 9:

Eine Rufbereitschaft 24/7 gemäß § 17 Abs 9 ist mit 2 VZÄ nicht leistbar. Auch hier stellt sich die Frage nach der konkreten Berechnungsgrundlage. Es ist festzuhalten, dass § 20a AZG Beschränkungen betreffend die Zulässigkeit von Rufbereitschaftsdiensten vorgibt, nämlich maximal 10 Tage pro Monat pro Arbeitnehmer.

Zu § 17 Abs 10:

Hinsichtlich des Verwaltungspersonales stellt sich die Frage, wovon die Obergrenze abhängt.

Zu § 18:

Es fehlt eine konkretere Angabe hinsichtlich sonstigen erforderlichen Personals. Beispielsweise Reinigungspersonal ist in der Verordnung nicht dargestellt, muss aber aufgrund der rechtlichen Bestimmungen insbesondere in den Seniorentageszentrumsräumen jedenfalls vorhanden sein.

Besonders interessant im Gesamtzusammenhang werden die Ergebnisse der Evaluierung des Pilotprojekts „Pflegestützpunkt Schattendorf“ sein, die hoffentlich bald vorliegen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Andreas Wirth
Präsident

Dr. Harald Schermann
Direktor